

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**GISBU – Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung mbH,
Geschäftsstelle Schiffdorfer Chaussee 30, 27574 Bremerhaven**

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung + Rechtsgrundlagen

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages ist die anliegende Leistungsbeschreibung „**Stationäre Einrichtung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten**“ im **Wilhelm-Wendebourg-Haus**, Hackfahrel 16, 27572 Bremerhaven, die die GISBU Bremerhaven als Leistungsanbieter bzw. Einrichtungsträger erbringt.

1.1 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem § 35 SGB XII und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) auf der Grundlage der fachlich abgestimmten Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

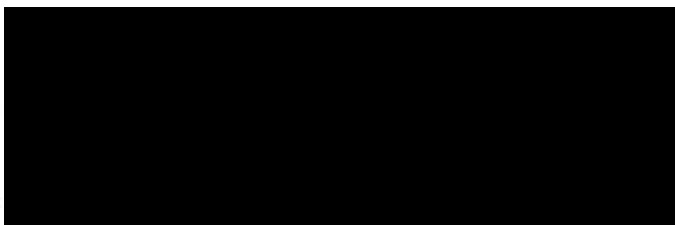
1.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **20 Plätzen** zu Grunde.

1.3 Die Leistungsbeschreibung (**Stand 02.2026**) ist als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

1.4 Weitere Grundlage dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Rahmenvertrags „Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII)“ vom 28. Juni 2006 in der aktuellsten Fassung.

2. Personelle Ausstattung

2.1 Die benötigte Personalausstattung für das Leistungsangebot ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Gemäß Kalkulation (siehe Anlage 2) setzt sich die benötigte Personalausstattung für die Tagesstruktur und für die Fachliche Leitung / Koordination aus folgendem Personalmix zusammen und verfügt über folgende Qualifikationen:



2.2 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

3. Vergütung des Personals

3.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der **TV Diakonie Niedersachsen** für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle gemäß Tarifeinigung vom **Dezember 2025** angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

3.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Betreuungspersonal im Tagedienst und die Fachliche Leitung betragen für **Fachkräfte** [REDACTED] bzw. [REDACTED] und für **Nicht-Fachkräfte** (entfällt hier). Als Fachkräfte gelten mindestens dreijährig ausgebildete Kräfte, die eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen haben (z.B. Sozialpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen) sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet.

3.4 Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

4. Leistungsentgelt

4.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes.

a) Die **Gesamtvergütung** beträgt für die Zeit ab **01.03.2026**:

115,57 € pro Person belegungstäglich
(104,95 € pro Person belegungstägliches Platzgeld)

Davon entfällt auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von
26,57 € pro Person belegungstäglich
(23,91 € pro Person belegungstägliches Platzgeld)
- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von
79,62 € pro Person belegungstäglich und
(71,66€ pro Person belegungstägliches Platzgeld)
- die **Ergänzungspauschale** zur Deckung des Nachtdienstes in Höhe von
0,84 € pro Person belegungstäglich
- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von
8,55€ pro Person belegungstäglich.

7.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im März 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und
Integration

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung v. 02.2026
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für 2026 und 2027

b) Die **Gesamtvergütung** beträgt für die Zeit ab **01.01.2027**:

117,17 € pro Person belegungstäglich
(106,25 € pro Person belegungstägliches Platzgeld)

Davon entfällt auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von
27,41 € pro Person belegungstäglich
(24,67 € pro Person belegungstägliches Platzgeld)
- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von
81,81 € pro Person belegungstäglich und
(73,63 € pro Person belegungstägliches Platzgeld)
- die **Ergänzungspauschale** zur Deckung des Nachtdienstes in Höhe von
0,86 € pro Person belegungstäglich
- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von
7,09 € pro Person belegungstäglich.

Rundungsdifferenzen sind möglich!

4.2 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01.03.2026 bis mind. 31.12.2027**.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

6. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen

6.1 Es gelten die Regelungen des § 78 SGB XII in Verbindung mit § 9 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Regelungen des BremLRV SGB XII zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

6.2 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen.

7. Sonstige Regelungen

7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

7.2 Die Anlagen 1 bis 2. sind Bestandteil der Vereinbarung.

Rechtsgrundlage:	Wohnheim Wilhelm-Wendebourg-Haus Stationäre Einrichtung für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 und 68 SGB XII
1. Allgemeine Angaben zur Einrichtung:	<p>Die GISBU mbH, Schiffdorfer Chaussee 30, 27574 Bremerhaven, betreibt die stationäre Einrichtung Wilhelm-Wendebourg-Haus, Hackfahrel 16, 27572 Bremerhaven</p> <p>Die stationäre Einrichtung Wilhelm-Wendebourg-Haus bietet ein spezielles Hilfsangebot für Personen an, bei denen komplexe Problemlagen vorliegen. Das Angebot ist auf eine bedarfsgerechte und umfassende Versorgung von Personen ausgerichtet, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Die sozialen Defizite müssen ein Ausmaß erreicht haben, dass eine intensive Betreuung im Sinne einer stationären Aufnahme indiziert ist.</p> <p>Vorgehalten werden 20 Plätze. In die stationäre Einrichtung können volljährige Frauen und Männer aufgenommen werden. Die Beratung und die persönliche Unterstützung erfolgen unter Berücksichtigung geschlechts- und altersbedingter Besonderheiten.</p> <p>Das bremische Wohn- und Betreuungsrecht mit seinen Verordnungen findet keine Anwendung.</p>
2. Persönliche Voraussetzungen der Hilfe	<p>Besondere Lebensverhältnisse sind Hilfe auslösende Lebensumstände, die die Führung eines menschenwürdigen Lebens gefährden können. Diese können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fehlender oder nicht ausreichender Wohnraum - eine ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage - gewaltgeprägte Lebensumstände - Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder Haft - kein Zugang zur gesundheitlichen Versorgung <p>sowie vergleichbare nachteilige Umstände, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wie z.B. individuelle Benachteiligung der Person insbesondere im Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung/Beschaffung einer Wohnung - der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes - Schwierigkeiten finanzieller Art, - familiären oder anderen sozialen Beziehungsstörungen, - Straffälligkeit, <p>die die betroffene Person nicht durch Erschließung ihrer Selbsthilfekräfte oder Inanspruchnahme von ambulanten Hilfsangeboten bewältigen oder mildern kann.</p> <p>Zu den Zielgruppen, die eine Aufnahme in das stationäre Wohnangebot erfahren sollen, gehören nach der obigen Beschreibung Personen, die offen oder verdeckt von</p>

	<p>Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben, aus Haft entlassen werden, von Sozialisationsdefiziten betroffen sind oder gesundheitliche Gründe aufweisen, die eine eigenständige Lebensführung aktuell nicht gewährleistet.</p> <p>Hierbei ist es unerheblich, ob die persönliche Überforderung bzw. die fehlende Bewältigungskompetenz oder die äußeren Umstände (gesellschaftliche Ausgrenzung) für die Problemlage der Hilfesuchenden maßgeblich sind.</p>
<p>3. Zielsetzung/Konzeption</p>	<p>Die konzeptionelle Zielsetzung besteht darin, die soziale Notlage zu überwinden oder abzumildern, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, ein menschenwürdiges und weitgehend selbstständig geführtes Leben zu ermöglichen. Die Zielsetzung erfolgt aufgrund der Problemlagen und Mischproblematiken und weniger an einer diagnostischen Definition. Entscheidend sind die sozialen Kompetenzen und Unterstützungsbedürfnisse.</p> <p>Dieses Angebot richtet sich deshalb auch an Personen, die durch langandauernde hospitalisierende Versorgung unzureichende Fähigkeiten in der Tagesstruktur oder sonstigen lebenspraktischen Bereichen aufweisen.</p> <p>Die Maßnahmen sind an den Zielen der Hilfe, an den mit den sozialen Schwierigkeiten verbundenen Lebensverhältnissen geknüpft. Die Maßnahmenziele in der Arbeit mit den Menschen werden ausgehend von den sozialen Schwierigkeiten und den damit verbundenen Lebensverhältnissen festgelegt.</p> <p>Solche Maßnahmen sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfen zur Beziehungsentwicklung im Umgang mit sich selbst und Dritten - Hilfen zur materiellen Absicherung - Unterstützung bei der Gesundheitsversorgung - Hilfen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt - Hilfen bei der Tagesstruktur - Hilfen bei der Freizeitgestaltung - Unterstützung bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen - Lebenspraktische Übungen u. Stärkung von Kompetenzen - Sozialraumerkundung und -nutzung <p>Bei Personen, die kurz- oder mittelfristig zu einer selbstständigen Lebensführung gelangen können, ist das Ziel der Einrichtung darauf ausgerichtet, die vorhandenen persönlichen Ressourcen als Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern, zu unterstützen, zu stabilisieren und soziale Beziehungsfähigkeiten zu verfestigen. Soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, ist die Unterstützung auch darauf zu richten, in ein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis zu gelangen. Die Organisation der Selbstversorgung und die Aufrechterhaltung/ Neugestaltung von sozialen Beziehungen, dienen zudem der Vorbereitung des Auszugs aus dem Wilhelm-Wendebourg-Haus in den eigenen Wohnraum oder aber in eine geeignete Folgeeinrichtung.</p>

	<p>Bei Personen, die aufgrund ihrer körperlichen, ggf. altersbedingten und/oder seelischen Verfassung längerfristig unterstützt und angeleitet werden müssen, sind allgemeine Hilfeziele zunächst Normalität fördernde Maßnahmen, wie z.B. die Teilnahme an dem Leben in der Hausgemeinschaft und die Unterstützung in der Alltagsbewältigung. Durch eine intensive pädagogische Betreuung soll versucht werden, eine Verbesserung von persönlichen und sozialen Kompetenzen zu erreichen, um zu einer stufenweisen Verselbstständigung zu gelangen oder vorhandene Ressourcen zu erhalten.</p>
<p>4. Leistungen</p>	<p>Das WWH bietet ein umfassendes Leistungsangebot, welches die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von zusätzlichen Unterstützungsleistungen sowie personenbezogene Leistungen beinhaltet, ausgerichtet an den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Die Struktur des Hilfeangebotes ist jederzeit von dem aktuellen Hilfebedarf bestimmt.</p> <p>Grundsätzlich ist die Bereitschaft zur Mitwirkung verpflichtend. Die Grenze der Mitwirkung ist von der individuellen Problematik her zu bestimmen.</p>
<p>4.1 Unterkunft und Verpflegung</p>	<p>Die Unterbringung erfolgt in einem Einzelzimmer oder einem Apartment. Alle Zimmer sind voll möbliert. Die Apartments und teilweise auch die Zimmer sind mit Pantryküchen ausgestattet, um eine Selbstversorgung zu ermöglichen. Die Bäder grenzen an die Zimmer und werden maximal von zwei Personen genutzt. Ein Gemeinschafts- und Speiseraum ist vorhanden. Die stationäre Einrichtung ist von einer begrünten Außenfläche umgeben und bietet Sitzgelegenheiten.</p> <p>Die Haustechnik wird durch die Einrichtung erbracht.</p> <p>Die Einrichtung hält eine Vollversorgung mit Lebensmitteln vor. Das warme Mittagessen wird von einem Caterer des Diakonischen Werkes angeliefert oder im Rahmen eines gemeinsamen Kochens mit Bewohnern in der Einrichtung zubereitet. Wasser, Kaffee, und Tee stehen auch außerhalb der Mahlzeiten zur Verfügung.</p> <p>Bewohner, die sich in ihren Räumen selbst verpflegen können, können zwischen einer kompletten Selbstversorgung und einer Inanspruchnahme von Teilverpflegung wählen. Für die Beschaffung von Lebensmitteln wird ihnen wöchentlich ein Barbetrag ausgezahlt.</p>
<p>4.2. Reinigung und Gesundheit</p>	<p>Die Reinigung der Bewohnerzimmer und der Gemeinschaftsräume werden von der Einrichtung, unter Einbeziehung der Mithilfe der Bewohner - bzw. bei Vorhandensein eines Pflegegrades auch eines Pflegedienstes-, gewährleistet. Die Reinigung der Leibwäsche wird je nach Bedarf an Unterstützung durch die Einrichtung selbst oder durch den Bewohner verrichtet.</p>

	<p>Die Gesundheitsversorgung umfasst bei Bedarf die Begleitung zu Ärzten. Das Beschaffen von Rezepten, das Aufbewahren, das Stellen und die Ausgabe von Medikamenten in Tages- oder Wochendispensern wird übernommen, wenn die Sorge besteht, dass der Bewohner persönlich damit überfordert ist und kein ambulanter Pflegedienst diese Maßnahmen verrichtet.</p> <p>Eine Überwachung der Medikamenteneinnahme ist nicht Bestandteil der Gesundheitsvorsorge und kein Fall einer einfachen Behandlungspflege.</p> <p>Eine Sensibilisierung, alkohol- und drogenfrei zu leben, wird als intensive Unterstützung in den lebenspraktischen Bereichen angeboten.</p>
<p>4.3. Direkte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören nachstehende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - System der Bezugsbetreuung - Angebot der Biographiearbeit - Krisenintervention und Einleitung von überlebendensichernden Maßnahmen - Fortschreibung der Maßnahme, spätestens im jährlichen Rhythmus und zu vorgegebenen Inhalten - Monatliche Reflektions- bzw. Zielvereinbarungsgespräche - Monatliche Bewohnerbesprechungen - Förderung von Kommunikation untereinander in der Einrichtung - Umsetzung von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Einzel- oder Gruppenangebote) - Hilfeangebote gegen Vereinsamung (Unternehmungen, Außenkontakte, Feiern u.a.m.) - Gesundheitsförderung und -erhaltung - Vorhalten von Tageszeitungen - Hilfen bei administrativen Angelegenheiten, ggfs. Initiierung von weiterführender Unterstützung (z.B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, beteiligte Ämter, Schuldnerberatung, GEZ) - Gemeinsame Einteilung des Verwahrgeldes unter Beachtung der Suchtproblematik - Auszahlung der Gelder absprachegemäß - Einkäufe von Bekleidung und Nahrungsmitteln - Motivation zur Teilnahme an Bewohnerbeiratswahlen - Erwerb und Erhalt von lebenspraktischen Fähigkeiten (z.B. Kochangebote, Gartengruppe u.Ä.)
<p>4.4. Indirekte Personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten personenbezogenen Leistungen gehören nachstehende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einholung von Kostenübernahmen gegenüber Kostenträger - Förderung / Recherche und Pflege von Kontakten im Bewohnerumfeld (Familienangehörige u.a.m.) - Zusammenarbeit mit Rechtsbetreuern - Zusammenarbeit mit externem Pflegedienst / amb. Palliativdienst - Organisation der regelmäßigen Arztsprechstunden / Facharztsprechstunden - Kontakte zu den Sozialdiensten der umliegenden

	<p>Krankenhäuser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern bei Behandlung der Bewohner - Kontakte und Zusammenarbeit zu / mit den Krankenkassen und dem MDK zur Einleitung von Pflegebegutachtungen - Zusammenarbeit mit dem Sozialhilfeträger, Jobcenter und Agentur für Arbeit - Hilfeplanung und Fortschreibung der Hilfeplanung - Vorbereitung und Begleitung der Bewohnerbeiratswahlen - Informationsgespräche mit neuen Bewohnern/innen - Wöchentliche Dienstbesprechungen - Regelmäßige Fallbesprechungen und Supervisionen
4.5. Leistungsausschluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen des Wilhelm-Wendebourg-Hauses.
5. Personal	
5.1. Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung/ Geschäftsführung und Allgemeine Verwaltung	Der Einrichtungsträger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher.
5.2. Geschäftsführung und Verwaltung	<p>Einrichtungsleitung/Geschäftsführung (Abgeschlossenes Studium im Bereich der Sozialen Arbeit, Wirtschaft u.ä. oder vergleichbare Qualifikation wie z.B. Erzieher:in oder Pflegefachkraft mit Zusatzqualifikationen „Psychosoziale Beratung“ und „Leitungsaufgaben“ sowie einschlägiger Berufserfahrung im Aufgabenfeld)</p> <p>0,18 Vollzeitkraft plus anteilig Zentralverwaltung</p> <p>Verwaltung (mit kaufm./Verwaltungsausbildung)</p> <p>0,41 Vollzeitkraft</p>
5.3. Betreuungspersonal	<p>Betreuungspersonal (Sozialpädagog:in / Arbeitspädagog:in / Heilerziehungspfleger:in / Pflegefachkräfte mit anerkannter Ausbildung)</p> <p>4 Vollzeitkräfte</p> <p>1:5 Betreuungsschlüssel (=> 4 VK bei 20 Plätzen)</p> <p>Fachliche Leitung/Koordination (mit ergänzender Ausbildung analog/vergleichbar mit Einrichtungsleitung)</p> <p>1,0 Vollzeitkraft</p>
5.4 Rufbereitschaftsdienst	<p>Werktags von 20.00 – 08.00 Uhr</p> <p>Wochenend- und Feiertagsrufbereitschaften von 16.00 bis 08.00 Uhr</p>
5.5. Hauswirtschaft	1,51 Vollzeitkräfte (ggfs.mit hauswirtschaftlicher Ausbildung; je nach Qualifikation)
5.6. Haustechnik	0,05 Vollzeitkräfte (mit handwerkli. Ausbildung)
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Betriebsnotwendige Anlagen:</p> <p>Diese umfassen das Haupthaus Wilhelm – Wendebourg – Haus einschließlich des Anbaus mit 7 Plätzen in Apartments sowie die für den Betrieb benötigten Büromaschinen und Ausstattungsgegenstände.</p>

	<p>Im Wilhelm-Wendebourg-Haus werden allen Bewohnern/innen Einzelzimmer angeboten. Die Ausstattung der Räume und die Möblierung einschließlich Hausrat sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Einrichtungsträger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsräume / Teeküchen, Speisesaal, Freizeitraum, Bäder mit WC-Bereich)</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und Sozialraum sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten ist eingerichtet. Für die Bewohner/innen ist ein Wohnertelefon installiert.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung wird im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Begleitung der Bewohnertermine und -aktivitäten, sowie Botendienste und Speisentransporte, steht ein PKW zur Verfügung.</p> <p>Auf dem Gelände stehen 4 Garagen, die sowohl für die vorübergehende Lagerung von Bewohnereigentum, sowie für das Dienstfahrzeug, wie auch für Gartengeräte zur Verfügung stehen.</p>
<p>7. Prozessqualität</p>	<p>Dieser Bereich umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bereitstellung von Wohnraum und somit die Beseitigung einer Wohnungslosigkeit, - die Feststellung der Tatsache der besonderen sozialen Schwierigkeit, - darauf aufbauend die Erstellung eines Hilfeplanes zu deren Beseitigung, - die Durchführung geeigneter Hilfemaßnahmen zur Beseitigung der besonderen sozialen Schwierigkeit.
<p>8. Finanzierung</p>	<p>Die Finanzierung erfolgt einzelfallbezogen nach den Bestimmungen des SGB XII.</p> <p>Die Leistungen im Wilhelm-Wendebourg-Haus werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Betreuungsleistungen - durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung des Heimes sowie anteiliger Sachkosten - durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind. - durch einrichtungsbezogene Ergänzungspauschalen (z.B. Nachtdienst...)

Hinsichtlich der Verteilung der Leistungsbestandteile auf
Maßnahme – und Grundpauschale gelten die Regelungen des
Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII.

